



LSFV BW

Landesverband der
Schulfördervereine

SATZUNG

Landesverband der
Schulfördervereine
Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tübingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a. die Unterstützung von Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung der Gründung von Schulfördervereinen, durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Vereine, auch mit Blick auf die selbständiger werdenden Schulen, durch Stärkung der Zusammenarbeit mit Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen,
 - b. die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld, die Zusammenarbeit von Schulen mit kulturellen, technischen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten (z.B. durch Beratung, Information,

Schulung der Vereinsmitglieder bzw. durch Information der betroffenen Öffentlichkeit),

c. die Unterstützung und Beratung von Schulfördervereinen und Fördervereinen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen bei der Einwerbung öffentlicher und privater Mittel für die Durchführung der genannten Ziele der Schulfördervereine sowie die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Finanzierung vorgenannter Ziele und ihre Durchführung,

d. die Übernahme von konkreten Dienstleistungen für Schulfördervereine und Fördervereine der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen vor Ort, um ihre Tätigkeit zu erleichtern und die besondere Unterstützung von Fördervereinen und ihrer Gründung in einem schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld,

e. die Initiierung von innovativen Formen der Zusammenarbeit von Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Eltern und gemeindlichem Umfeld, auch auf europäischer und internationaler Ebene (über Pilotprojekte, Kontaktvermittlung und Informationen, auch über ein Internetportal),

f. die Förderung der Transparenz schulischer, fachlicher und außerfachlicher Leistungen für die breite Öffentlichkeit, z. B. durch die Unterstützung entsprechender Projekte und deren Veröffentlichung,

g. die Vertretung der Interessen der Schulfördervereine und der Fördervereine der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Sinne der hier beschriebenen Ziele in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verfolgt werden.

3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.

2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten und Organisationen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Die Mitgliedschaft korrespondierender

Mitglieder ist beitragsfrei.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.

Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der erweiterte Vorstand beschließen.

2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten und Forschungsaufträgen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Einrichtungen aufgebracht werden.

3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB,
- e) Wahl der Beisitzer in den erweiterten Vorstand,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören,

- g) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 12 und § 13.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

6. Jedes Personenmitglied bzw. jede natürliche Person und jeder Mitgliedsverein bzw. juristische Person hat jeweils eine Stimme.

Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand * gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitglieder-versammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

* Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand (§ 8) und
 - b. bis zu 4 Beisitzern

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Zu Vorstandssitzungen ist immer der erweiterte Vorstand einzuberufen.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes vertreten ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte berufen.

Der Vorsitzende eines Fachbeirats hat im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

6. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Beisitzers kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.

8. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

9. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Höhe der Vergütung für den erweiterten Vorstand geregelt ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. § 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulfördervereine, soweit sie Mitglieder dieses Vereins und gemeinnützig sind, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Errichtet in Tübingen am 14. November 2003

Geändert in Tübingen am 19. März 2010

Geändert in Tübingen am 23. März 2012

Anne Kreim
Vorsitzende

Günther Deuscher
Stellv. Vorsitzender

Landesverband der Schulfördervereine
Baden-Württemberg e.V.
(LSFV-BW e.V.)

Dettenhauser Str. 11
72141 Walddorfhäslach
Telefon: 07127 969 01 20
Telefax: 07127 969 01 29

E-Mail: info@lsfv-bw.de
www.lsfv-bw.de